



-Hausordnung-

Das Jugendzentrum Mainaschaff ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Mainaschaff. Ziel ist es, Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu schaffen und gemeinsam Angebote für ihre Freizeitgestaltung zu machen.

Die folgende Hausordnung soll allen Besuchern/innen einige verbindliche Verhaltensregeln an die Hand geben, welche bei Betreten des Jugendzentrums als akzeptiert gelten.

1. Allgemeines

Das Jugendzentrum Mainaschaff ist eine öffentliche Einrichtung, welche Jugendlichen ab einem Alter von 13 Jahren zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung steht

Kinder ab 8 Jahren sind auch willkommen im Jugendzentrum Mainaschaff. Für sie jedoch stehen gesonderte Öffnungszeiten zur Verfügung, welche dem Schaukasten oder der Homepage entnommen werden können.

Ggf. können Ferienaktionen oder gesonderte Aktivitäten auch außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

2. Benutzung des Raumes, Verhalten der Besucher/innen

Durch Betreten des Jugendzentrums wird die Hausordnung als anerkannt angesehen. Besucher, die sich der Hausordnung oder den Weisungen der Verantwortlichen widersetzen, kann der Zutritt zeitweilig oder auf Dauer untersagt werden.

Aller Besucher/innen sind unabhängig von ihrem Alter oder anderen Merkmalen untereinander gleichberechtigt.

Jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus wird abgelehnt. Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole oder Kennzeichen zu verwenden und zu verbreiten, die im Geiste verfassungsfeindlicher Organisationen stehen oder diese vertreten.

Parteilpolitische Aktivitäten sowie das Anbringen von Werbung für diese sind untersagt.

Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist untersagt. Verstöße können in Form

von Hausverboten geahndet werden. Dies gilt auch für das Mitbringen von gewaltverherrlichenden Spielen oder Musik.

Ein Hausverbot gilt für die Räume selbst und das dazugehörige Außengelände.

3. Film und Videodateien

Wir möchten darauf hinweisen, dass es während des Aufenthalts im Jugendzentrum zur Aufnahme von Film- und Videodateien kommen kann.

Diese werden zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder für Präsentationen der Gemeinde Mainaschaff verwendet.

4. Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und einzuhalten.

Dieses gilt nicht nur in den Räumen sondern auch auf dem Gelände des Jugendzentrums.

Hierzu zählen:

- Das Rauchen ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- Das Mitbringen sowie das Konsumieren von alkoholischen Getränken ist für alle Nutzer des Jugendzentrums unabhängig von ihrem Alter untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden alkoholische Getränke von den Mitarbeitern des Jugendzentrums eingezogen.
- Bei Filmveranstaltungen sowie Konsolenspielen ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgegebenen Altersrichtlinien eingehalten werden.
- Das Mitbringen sowie der Gebrauch und Handel von Drogen im gesamten Bereich des Jugendzentrums ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung

werden diese von den zuständigen Mitarbeiter eingezogen. Zudem erfolgt eine Meldung an die Erziehungsberechtigten und die Polizei.

- Sichtlich angetrunkene oder unter dem Einfluss von Rauschmittel stehende Jugendliche haben keinen Zutritt zum Jugendzentrum und werden vom Platz verwiesen. Je nach Zustand des Jugendlichen werden weitere Schritte, die im Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters liegen, vollzogen (Verständigen der Eltern, eines Arztes oder der Polizei).

5. Waffen oder sonstige gewaltverherrlichende Gegenstände

Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen mitgebracht, vorgezeigt oder hergestellt werden.

Bei Zuwiderhandlung werden diese unverzüglich vom jeweiligen Mitarbeiter eingezogen. Hinzukommend werden die Erziehungsberechtigten und ggf. die Polizei informiert.

6. Haftung

Für Kleidung, Wertgegenstände sowie Beschädigung von fremdem Eigentum wird keine Haftung seitens des Trägers (Gemeinde Mainaschaff) übernommen.

Flaschen, Gläser o.ä. dürfen nicht mit nach draußen genommen werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Gemeinde Mainaschaff keine Haftung übernommen.

7. Schäden

Alle Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Außenanlagen und das Inventar des Jugendzentrums pfleglich zu behandeln.

Wer Eigentum des Jugendzentrums oder der Gemeinde Mainaschaff mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird direkt mit dem betroffenen Jugendlichen ausgefüllt und an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

8. Lärm

Alle Besucher/innen haben während ihres Aufenthaltes und bei Verlassen des Jugendzentrums dafür Sorge zu tragen, die unmittelbare Nachbarschaft nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm zu belästigen.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, die nach 22:00 Uhr enden.

Bei Sonderveranstaltungen, bei denen die Musik die normale Zimmerlautstärke übertrifft, sind die Fenster geschlossen zu halten.

Bei normalem Betrieb sollte die Lautstärke so geregelt sein, dass Gespräche untereinander ohne weiteres möglich sind.

9. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag und in Vertretung der Gemeinde Mainaschaff vom jeweiligen Mitarbeiter wahrgenommen. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Jugendzentrums ist Folge zu leisten. Die Leitung des Jugendzentrums sowie die Mitarbeiter entscheiden beim Verstoß gegen die Hausordnung über das Ausmaß der Konsequenzen.

In schwierigen Fällen ist eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten oder Fachdiensten möglich.

Strafanzeigen sind nicht ausgeschlossen.

Mainaschaff den 26.10.2016



Horst Engler

1. Bürgermeister